***4a/F.N-10026-*14-2015**

**Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für versicherbare Risiken in der Landwirtschaft**

Zur Sicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft gewährt das Bundesland Burgenland Zuschüsse zu den Versicherungsprämien für Sturmschadenversicherungen für Gewächshäuser.

Ausgenommen von dieser Richtlinie sind die nach anderen Richtlinien und Gesetzen geförderten versicherbaren Risiken in der landwirtschaftlichen Produktion (insbesondere Hagel und Frost).

**1. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz vom 29. Juni 1987 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland (Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 59/1987
2. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der Europäischen Union L 193/1 vom 01.07.2014. (Gruppenfreistellungsverordnung- Landwirtschaft).

**2. Zielsetzungen**

1. Vorbeugung gegen wirtschaftliche Verluste bei der landwirtschaftlichen Primärerzeugung auf Grund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und sonstigen zu Verlusten führenden Witterungsverhältnissen,
2. Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung gegen versicherbare Risiken in der Landwirtschaft,
3. Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe durch eine umfassende Risikoabsicherung,
4. Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion im Burgenland.

**3. Förderungswerber bzw. Förderungswerberin**

**Natürliche Personen**, **juristische Personen** und **Personenvereinigungen**, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Burgenland haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

**4. Förderungsgegenstand**

1. Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Sturmschäden an Gewächshäusern (Schäden an Konstruktion, Eindeckung, Schirmen, Kultur- und Gewächshauseinrichtung) gewährt. Unter Gewächshäusern sind Glashäuser, Folienhäuser und Folientunnel zu verstehen.
2. Außerhalb der Landesgrenzen stehende Gewächshäuser sind nicht förderbar.
3. Gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 702/2014 dürfen etwaige Versicherungszahlungen der gestützten Versicherungsprämie nur Kosten für den Ausgleich der Verluste betreffend Sturmschäden an Gewächshäusern ausgleichen und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art und Menge der künftigen landwirtschaftlichen Produktion verbunden.

**5. Förderhöhe**

Unter Beachtung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Burgenland und nach Maßgabe der unter Punkt 6 genannten Förderungsvoraussetzungen besteht die Förderung aus einem Zuschuss für das Jahr 2015 in Höhe von maximal 30% und ab 2016 einem **jährlichen Zuschuss** in der Höhe von **maximal 25 %** der geleisteten Prämienkosten.

Übersteigt die Summe der beantragten Förderungsmittel die insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität 65% der Kosten der Versicherungsprämie nicht überschritten wird.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Daher sind andere erhaltene Beihilfen im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben.

**6. Förderungsvoraussetzungen**

Förderungsvoraussetzung ist der Abschluss einer Versicherung zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 702/2014 entsprechen.

Der Nachweis über den Versicherungsabschluss hat durch die Vorlage eines für das gesamte Förderungsjahr (= Kalenderjahr) gültigen Versicherungsvertrages (Versicherungspolizze) oder durch eine Bestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens zu erfolgen. Der Nachweis über die für das gesamte Förderungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlten Versicherungsprämien ist durch Vorlage von Belegen (Zahlungsnachweis und/oder Bestätigung des Versicherungsunternehmens) zu erbringen.

**7. Förderabwicklung**

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen, in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zur Deckung von Sturmschäden für Gewächshäuser anbieten.

Der Antrag auf Förderung ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen.

**Antragstellung:** Die Antragsstellung muss erstmalig mittels des von der Förderungsabwicklungsstelle aufzulegenden Antragsformulars erfolgen. Die Geltendmachung der Zuschüsse in den Folgejahren beim Amt der Burgenländischen Landesregierung hat durch den Förderwerber oder in dessen Auftrag durch das Versicherungsunternehmen für das Antragsjahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 und für die Jahre 2016 bis 2020 bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Der Förderantrag ist rechtzeitig vor der Stützung der Versicherungsprämie vom Förderwerber einzureichen.

Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für:

1. die Einholung der Zustimmung der Förderwerberin oder des Förderwerbers bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten an das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen,
2. die Einholung der Verpflichtungserklärung i.S. Pkt. 9.2. und für die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien,
3. die schriftliche Mitteilung an den Förderungswerber oder die Förderungswerberin bezüglich der Höhe der Beihilfe, die einen Hinweis auf die für diese Richtlinie von der Europäischen Kommission vergebene Identifikationsnummer für staatliche Beihilfen und auf das Land Burgenland als finanzierende Stelle zu enthalten hat,
4. die Auszahlung der Zuschüsse an die Förderungswerberin oder den Förderwerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
5. die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber,
6. die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten Förderungsnehmer,
7. und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen.

**8. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Das Versicherungsunternehmen legt dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen bis spätestens für das Antragsjahr 2015 bis spätestens 31. Oktober 2015, für die Jahre 2016 bis 2020 bis spätestens 30. September des jeweiligen Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis in Form einer Liste jener Betriebe vor, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben. Die Auszahlung der Fördermittel an das Versicherungsunternehmen erfolgt bis Ende des Förderungsjahres.

**9. Kontrolle und Sanktionen**

9.1. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den Prüfungsbeauftragten des Landes Burgenland oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einschau in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.

9.2. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den in Form einer Prämienreduzierung gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Burgenland oder jenes Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, mit einer Verzinsung von 5 v. H. p. a. ab Auszahlung bzw. Verzugszinsen von 9 v. H. p. a. rückzuerstatten, wenn das Land Burgenland oder das Versicherungsunternehmen über wesentliche

Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger

Nichteinhaltung der Richtlinie.

**10. Gruppenfreistellung**

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 5. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 28 der o. g. Verordnung (Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien).

**11. Schlussbestimmungen**

11.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Landesmittel.

11.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3. Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie, aufzubewahren.

11.4. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die FörderungswerberInnen im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), dem jeweiligen Versicherungsunternehmen bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

11.5. Diese Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt schriftlich eingebracht werden. Die im Punkt 5 festgelegte Beihilfe wird erst ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen gewährt.

11.6. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein

Rechtsanspruch.

11.7. Die Laufzeit der Richtlinie endet am 31. Dezember 2020.